

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 12

Artikel: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Österreich
Autor: Aebi, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

züglichen Wilna's hervorzurufen, da dies sonst nicht ohne Folgen bleiben könnte

Mein Informator glaubt nicht, daß im Laufe der deutsch-englischen Besprechungen in Berlin deutscherseits Kolonialansprüche erhoben worden sind. „Natürlich freuen wir uns über so sympathische Stimmen, wie wir sie kürzlich aus Südafrika vernahmen“, — aber die Frage scheint nicht aktuell zu sein.

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Aufrüstung auch auf die deutsche Flotte ausgedehnt werde, wird im Grundsatz verneint; es handelt sich, wie mein Informator bemerkt, heute nur darum, die 8 Linien- schiffe vollends durch moderne Kreuzer zu ersetzen, entsprechend den bereits bestehenden 3 Panzerkreuzern A, B und C, also mit 10,000 Tonnen Verdrängung. „Unsere heutigen Linien- schiffe sind nicht mehr gefechts- tüchtig, ein einziger, sitzender Schuß kann sie erledigen. Jeder Fachmann weiß das.“ — Werden auch Unterseeboote gebaut? Die Frage wird nicht bejaht.



Was die weitere Entwicklung der Kirchenfrage betrifft, so ist wohl zu vermuten, daß in nicht zu ferner Zeit ein staatlicher Macht- spruch erfolgt, obwohl die maßgebenden Stellen tatsächlich nur ungern eingreifen. Wir glauben zu wissen, daß bei der Erledigung dieses Problem's die neu- heidnische Bewegung nichts zu gewinnen hat; hier ergäbe sich vielleicht eine gewisse Parallelität insofern, als, wie wir vermuten dürfen, von höchster katholischer Seite in nächster Zeit eine erneute Rundgebung gegen die Neuheiden zu erwarten ist. —

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Oesterreich.

Von Kurt Aebi.

Im Januarheft dieser Zeitschrift hat Alwin Hausmann über die politische Lage in Oesterreich berichtet und am Schlusse seiner klaren Darstellung mit Recht bemerkt, daß die Überhandnahme des römischen Einflusses in Wien eine Erscheinung von weltgeschichtlicher Bedeutung ist, die auch uns Schweizer nicht gleichgültig lassen kann, und daß es sehr zu bedauern wäre, wenn der größte Teil unserer Presse diese zum Aufsehen mahnende Tatsache auch weiterhin mit Stillschweigen übergehen würde.

Die Ausführungen Hausmanns sollen im folgenden durch eine Darstellung der kirchlichen Machtpolitik Roms in Oesterreich ergänzt werden. In diesem Zusammenhange wird der Existenzkampf der österreichischen

evangelischen Minderheitskirche, die durch die Ereignisse der letzten Jahre mehr und mehr in Mitleidenschaft gezogen worden ist, in besonderer Weise zu würdigen sein. Hierüber eine Darstellung zu geben entspricht auch deswegen einem Bedürfnis, weil sogar der zur Aufklärung am ehesten berufene schweizerische evangelische Pressedienst sich bis jetzt über diese Dinge beharrlich auszuschweigen beliebt hat.

Von der heutigen Bevölkerung Osterreichs, welche rund 6 760 000 Seelen zählt, bekennen sich ungefähr 300 000 Seelen, also etwa 5 Prozent, zum evangelischen Glauben. Die erdrückende Mehrheit des Volkes ist römisch-katholisch, Osterreich somit als der katholische Staat par excellence zu bezeichnen.

Von der römischen Kirche und ihren klugen Führern empfängt die heutige österreicheische Staatsregierung in einem ganz ungewöhnlichen Maße die stärksten Impulse. Wie so oft in den entscheidenden Zeiten der Weltgeschichte liefert der Vatikan die Strategen, welche heute wie früher an geistiger Schulung, geduldiger Konsequenz und leidenschaftlichem Willen ihren weltlichen Gegnern meist überlegen sind. Ihnen gelang es, die Regierung aus dem verzehrenden Abwehrkampfe der letzten Jahre herauszureißen; sie hörte auf, sich ihre Maßnahmen vom Feinde vorschreiben zu lassen und ging zum Angriff über.

Die Vormachtstellung der katholischen Kirche auch über die Revolutionszeit hinaus zu behaupten, war die große Sorge Roms und der Erfolg des Prälaten Seipel gewesen. Am römischen Fels sollte aber auch die nationalsozialistische Sturmwelle sich brechen und zurückfluten. Es begann das große Ringen um die Seele des Volkes. Der nationalsozialistischen Staatslehre wurde „die Idee des neuen Staates“ entgegengesetzt. Diese Antithese hat in einem zurzeit vielgelesenen Buche von Professor Dietrich v. Hildebrand über „Engelbert Dollfuß, ein katholischer Staatsmann“ ihre bemerkenswerte Ausgestaltung und Zielsetzung erhalten: Osterreich soll vor der „nationalsozialistischen Walze“ bewahrt werden (S. 31), es soll „das unabhängige, selbständige, autoritativ regierte Osterreich“, das „Bollwerk gegen die Feinde Christi, Bolschewismus u. Nationalsozialismus“, sein (S. 28), und es sei Osterreichs „deutsche Sendung“, das „vom Preußengeist zersekte und verfälschte, ja im Grunde verratene Deutschtum“ zu erlösen (S. 141). Zusammenfassend bezeichnet v. Hildebrand als Ziel:

„ein blühendes, seiner herrlichen Tradition, seiner großen Geschichte, seiner unerhörten Geisteskräfte, seiner großen Mission voll bewusstes, freies, selbständiges, katholisches, deutsches Osterreich.“ (S. 141).

Es sind dies die Ideen und Gedanken, welche in den programmatischen Reden der Mitglieder der österreicheischen Regierung in jüngster Zeit mehr und mehr ihre Ausprägung erhalten haben. Aus dem Abwehrkampf gegen den Nationalsozialismus ist mit Unterstützung Roms ein kräftiger Angriff geworden, in welchem sich alle politischen und kirchlichen Feinde des Dritten Reiches vereinigen. Kirche und Staat haben

zum großen Schlage ausgeholt, um über die Grenzen Österreichs hinaus die nationalsozialistische Bewegung tödlich zu treffen. In diesem Zweikampfe ist Mussolini der starke Sekundant und Schildhalter der österreichischen Regierung. Sein am 13. Februar in den führenden italienischen Blättern erschienener Artikel über „Die geschichtliche Sendung Österreichs“ beweist, daß er auf einer Ebene steht mit Dietrich v. Hildebrand und den österreichischen Staatsmännern. Der Duce betont die enge Verbundenheit des österreichischen Staates mit der römisch-katholischen Kirche und schreibt:

„Wer österreichisch sagt, will damit ‚katholisch‘ sagen. Der Österreicher ist Katholik von Ernst und strenger Gläubigkeit, auf das tiefste der römisch-katholischen Kirche ergeben. . . . Sicherlich ist die Gemeinschaft der Sprache zwischen Österreich und Deutschland eine wichtige Tatsache, aber eine nicht weniger wichtige ist die religiöse Gemeinschaft Österreichs und Italiens.“

Rom und Wien stimmen somit darin überein, daß die römisch-katholische Weltanschauung das Fundament der neuen österreichischen Staatsidee bildet. Der Sieg der katholischen Lehre wird gleichbedeutend mit der Überwindung des deutschen Nationalsozialismus und des „Preußengeistes“. Der Staat fordert von seinen Angehörigen die katholische Gesinnung, und es ist eine logische Folge, daß in diesem welthistorischen Kampfe zweier Mächte und Weltanschauungen die derzeitige Regierung Österreichs im Bund mit Rom und dem Vatikan alle Kraft daransetzt, das Volk restlos zum alleinseligmachenden Glauben zu verpflichten. Unausbleiblich muß unter diesen Umständen der Glaubensstreit zwischen dem Katholizismus und der evangelischen Minderheit scharfe Formen annehmen. Der Kampf gegen Protestanten und Freidenker wird mit aller Heftigkeit in Wort und Schrift geführt. Eine stark verbreitete katholische Schrift ruft auf zum „Gebetsturm für den Aufbau des ständischen Staates“, eine andere Schrift empfiehlt den Gläubigen Gebete „für die heilsame Demütigung der Feinde der heiligen Kirche“. Zahlreiche Kampfschriften gegen den evangelischen Glauben sind im Umlauf (z. B. Abhandlungen „Was ist protestantisch?“ und „Priester oder Pastor“). Dietrich v. Hildebrand schreibt, daß es nun gelte, den Leitspruch des verstorbenen Bundeskanzlers Dollfuß in die Tat umzusetzen: „Austriam instaurare in Christo“: dieses Wort bedeute „die Bekehrung jedes einzelnen zu Christus und die Erfüllung Österreichs mit einem wahrhaft katholischen Ethos“ (S. 130). Der Kampf des Bundeskanzlers Dollfuß für die Kirche Gottes bedeute „vielleicht noch mehr als der Sieg über die Türken vor den Toren Wiens 1683“ und lasse sich wohl nur vergleichen „mit der Gegenreformation des großen Habsburgers Ferdinand II“. An der Wiener Seelsorgertagung vom 2. Januar erklärte Kardinal Inniger:

„Es ist kaum jemand unter uns, der es nicht fühlte, daß zunächst für uns in Österreich und weit darüber hinaus im ganzen mitteleuropäischen Raum die große Stunde der katholischen Aktion geschlagen hat.“

Jetzt oder nie, müssen wir sagen. . . Eine so günstige Gelegenheit, wie sie in unsern Tagen gegeben ist, hat es nicht so bald gegeben und wird es so bald nicht wieder geben."

In Anbetracht solcher Verlautbarungen kann es sicherlich für die reagierenden Kreise in Österreich keine Überraschung gewesen sein, wenn das evangelische Ausland die Kampfansage Kardinal Innigers und Dietrichs v. Hildebrand als Verkündung einer zweiten „Gegenreformation“ aufgefaßt hat.

Ihre besondere Ausgestaltung hat die Verbundenheit zwischen Staat und katholischer Kirche in der leidenschaftlichen Adoration des verstorbenen Bundeskanzlers Dr. Dollfuß erfahren. Er gilt als „der heldische Bannerträger Christi“, der „miles Christi“, der „demütig treue Sohn der heiligen Römischen Kirche“ (v. Hildebrand S. 29, 35, 64). In mannigfachen Publikationen wird seine Ermordung mit dem Opfertod Jesu Christi in Beziehung gebracht. Eine Schrift bringt ein gezeichnetes Bildnis des Kanzlers im Stahlhelm mit der Dornenkrone. In einer Gebetschrift heißt es: „Dollfuß ist unter den Heiligen, zu denen wir beten dürfen! . . . viele melden bereits auffallende Gebetserhörungen bei Anrufen des edlen Kanzlers.“

Schwer umkämpft ist unter solchen Umständen die Stellung der evangelischen Kirche Österreichs. Daß sie noch nicht vernichtet ist, verdankt sie wohl weniger der Gnade des mächtigen Gegners als vielmehr, neben der Glaubensstreue ihrer Anhänger, der Weltmeinung und den schützenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain vom 10. September 1919. In diesem Staatsvertrag sind in sehr scharfer Formulierung die Grundsätze festgelegt, auf welche sich Österreich damals verpflichtet hat:

Art. 66: Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschied in Religion, Glauben und Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.

Art. 67: Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die andern österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigenen Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Art. 69: Österreich stimmt zu, daß, insoweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes Personen berühren, die

nach Rasse, Religion oder Sprache Minderheiten angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter Garantie des Völkerbundes gestellt werden.

Österreich stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken und daß der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen könnten.

(es folgen Bestimmungen über das im Falle einer Meinungsverschiedenheit einzuschlagende Verfahren).

Wer die derzeitigen Verhältnisse in Österreich untersucht, wird sie mit den angeführten Bestimmungen nicht in Einklang bringen können. Daß eine Aussprache hierüber vor dem Forum des Völkerbundes bis jetzt unterblieb, ist natürlich kein Beweis dafür, daß in Österreich konfessioneller Frieden und verfassungsgemäße Gleichberechtigung bestehe. Denn es wird sich zurzeit nicht leicht ein Mitglied des Völkerbundsrates bereit finden, „die Aufmerksamkeit des Völkerbundsrates auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung“ der geschilderten Verpflichtungen zu lenken und damit die politische Lage Österreichs zum Vorteile des Dritten Reiches oder eines andern tertius gaudens zu erschweren.

Die Tatsache der Bedrückung evangelischer Staatsbürger um ihres Glaubens willen wird allerdings von der österreichischen Regierung und von den katholischen Führern des entschiedensten in Abrede gestellt. In ihrer Weihnachtsbotschaft verwahrten sich die österreichischen Bischöfe gegen den Vorwurf, daß Bestrafungen oder Bedrückungen von Protestanten aus konfessionellen Gründen erfolgt seien: Ein derartiges Vorgehen wäre nicht „im Sinne des katholischen Staatsgedankens“. Der Fürstbischof von Seckau-Graz erklärte in einem im Januar an die bischöfliche Kanzlei in Chur gerichteten Schreiben, daß von einer Unterdrückung der Protestanten in Österreich nichts bekannt sei und von den angeblich hiervon Betroffenen weder öffentlich noch privatim Klage geführt werde. Und Baron v. Berger-Waldenegg, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, bezeichnete in einer Konferenz der auswärtigen Presse am 4. Januar alle Behauptungen über angebliche Unterdrückung protestantischer Bürger als „böswillige Erfindungen“.

Die dokumentarisch belegten Tatsachen reden aber eine andere Sprache. Rechtlich und faktisch sind die durch Staatsvertrag und Verfassung garantierten Rechte der evangelischen Minderheit aufs schwerste angetastet worden.

Regierungsverordnungen der letzten Zeit haben die Betätigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in einschneidender Weise und zum offensichtlichen Nachteil der evangelischen Kirche eingeschränkt. Es sei in diesem Zusammenhange auf die wohldokumentierten Ausführungen Dr. Jann v. Sprecher's in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 3. Februar verwiesen und in ergänzendem Sinne darauf zurückgegriffen.

Einwandfrei bestimmte das auch heute noch in Kraft stehende sogenannte „interkonfessionelle Gesetz“ vom 25. Mai 1868 in Art. 4, daß die Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande erfolgen dürfe, der die eigene freie Überzeugung ausschließe. Hierzu stellte die Verordnung vom 18. Januar 1869 in § 4 wiederum in einwandfreier Weise fest, daß die politische Behörde, die eine Erklärung des Austrittes aus einer Kirche zur Kenntnis zu nehmen hat, eine Untersuchung anheben solle, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich der Anmeldende in dem erforderlichen Geistes- oder Gemütszustande befunden habe.

Diese Schutzbestimmungen, welche sich im Sinne des damaligen Gesetzgebers gegen die berüchtigten Beteuerungen auf dem Totenbette richteten, haben nun durch eine Ministerialverordnung vom 16. August 1933 eine Abänderung erfahren, durch welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit empfindlich beeinträchtigt wird. Es wird der politischen Behörde vorgeschrieben, sich „in jedem Falle“ über den Geistes- und Gemütszustand des Austrittenden Gewißheit zu verschaffen und ihn zu diesem Zwecke „nach einer angemessenen Frist persönlich zum Amte zu laden“. Diese Vorschrift ist überaus bedenklich, weil sie jede Austrittserklärung auch ohne besondere Anhaltspunkte von vorneherein als verdächtig behandelt wissen will. Ihre Fragwürdigkeit wird jedoch durch einen Ministerialerlaß vom 25. August 1933 in einer Art und Weise überboten, die sich staatsrechtlich unter keinen Umständen mehr rechtfertigen läßt.

Der erwähnte Erlaß beschwert sich zunächst über eine in letzter Zeit wahrgenommene, „nicht in religiösen Motiven begründete Agitation“ für den Austritt „aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft“ und überbindet den politischen Behörden die Pflicht, jede Austrittserklärung „nach allen Richtungen zu überprüfen“, insbesondere auch den „psychischen Zustand“ des Austrittenden, und durch eine „eingehende persönliche Fühlungnahme“ mit dem Austrittenden „die Gründe für den Austrittsentschluß aufzuhellen“.

Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit erfährt hierdurch eine Auslegung, welche jeden rechtsbewußten Demokraten mit kaltem Grauen erfüllen muß. Der Erlaß bedeutet nichts anderes als einen Auftrag an die unterstellten Behörden, Einfluß zu nehmen auf die religiöse Willensbildung der Staatsbürger. Der Staat beauftragt seine Organe, den Bürger, der aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft austreten will, auf Herz und Nieren zu prüfen; er verläßt damit den Boden der rechtlich bedeutsamen Tatsachen und betritt die gefährliche Unterwelt der Motive, wo es vor Ungerechtigkeit und Willkür kein Entrinnen mehr gibt. Das Gesetz von 1868 verpflichtet die politische Behörde zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit des Anmeldenden und somit zur Feststellung einer für das Rechtsleben erheblichen Tatsache. Der Erlaß vom 25. August 1933 befiehlt die Überprüfung der Beweggründe und über-

bindet damit den unzulänglichen Dienern seiner Gerechtigkeit eine Aufgabe, die, wie ein österreichischer Jurist sich unlängst ausdrückte, „nicht einmal mit den Mitteln der seinerzeitigen spanischen Inquisition gelöst werden konnte“.

Bezeichnend ist weiterhin, daß dieser bemerkenswerte Ministerialerlaß, in welchem die Verordnung vom 18. Januar 1869 ausdrücklich abgeändert wird, in keinem Amtsblatt veröffentlicht worden ist, daß also eine im Reichsgesetzblatt publizierte, in Kraft stehende Verordnung durch einen internen Erlaß derogiert worden ist!

Eine weitere schwere Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist darin zu erblicken, daß der Erlaß vom 25. August 1933 die politischen Behörden verpflichtet, die vorgeschriebene Untersuchung über den Geistes- oder Gemütszustand des Austretenden im allgemeinen erst nach Ablauf einer Wartefrist von mindestens drei Monaten einzuleiten, weil anzunehmen sei, „daß, wenn die freie Überzeugung im einzelnen Fall nicht vorhanden war, ein längerer Zwischenraum notwendig ist, um die Rückkehr freier Überlegung zu gewährleisten“. Auch diese Wendung bedeutet wiederum eine Empfehlung an die unterstellten politischen Behörden, Einfluß auf die religiöse Willensbildung zu nehmen. Zudem schafft sie einen unerträglichen Schwebestand, der zufolge seiner Dauer, die ja lediglich nach der untern, nicht aber nach der obern Grenze hin bestimmt ist, und daher in den Provinzen vielfach in willkürlicher Weise auf sechs, acht und mehr Monate erstreckt wird, mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit sich nicht mehr verträgt.

Der Austritt aus einer Kirche und der Übertritt in eine andere sind durch die ministeriellen Weisungen in gesetzwidriger Weise erschwert worden. Auf Grund des Gesetzes von 1868 muß der Religionsaustritt durch seine Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde sofort und ohne weiteres wirksam werden. Der Wortlaut des Art. 6 läßt hierüber keinen Zweifel aufkommen:

„Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft die Anzeige übermittelt.“

Demnach ist die Anmeldung eines Austritts eine rechtsbegründende Handlung und als solche von der Behörde ohne weiteres *nolens volens* zur Kenntnis zu nehmen; sie ist kein Gesuch, das bewilligt oder verzögert oder abgelehnt werden kann.

Diese Auffassung ist in einer Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 26. Januar 1926 gutgeheißen und auch in einer Mitteilung der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 16. Januar 1935 neuerdings bestätigt worden. Umso willkürlicher ist es, wenn die Regierung nunmehr eine Wartefrist von mindestens drei Monaten vorschreibt, während welcher laut einem ebenfalls unveröffentlichten Ministerialerlaß

vom 11. April 1934 „die Bezirksbehörden die Ausfertigung von Bescheinigungen über den Religionsaustritt in allen Fällen bis zur aufrechten Erledigung der Anzeige zu unterlassen haben“. Ausdrücklich u n t e r s a g e n die politischen Behörden dem Geistlichen, zu dessen Kirche sich der Aus tretende bekennen will, während des Schwebezustandes i r g e n d w e l c h e K u l t h a n d l u n g e n (Trauung, Taufe u. s. f.) vorzunehmen (vgl. Er laß der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 8. Juni 1934). Vollends unhaltbar wird diese Lage, wenn die Behörde nach Ablauf der Wartefrist und nach Durchführung der ihr vorgeschriebenen Untersuchung d e r A u s t r i t t s a n m e l d u n g die gesetzliche Wirksamkeit a b s p r i c h t. Welcher Zustand hierdurch geschaffen wird, erhellt am besten aus einer vor kurzem an den Bundesgerichtshof in Wien gerichteten Rechtschrift eines zum evangelischen Glauben sich bekennenden Beschwerdeführers:

„Ich bin durch meine Austrittserklärung und meine Anmeldung zur evangelischen Kirche sowie durch meine Teilnahme an evangelischen Gottesdiensten vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche von allen Rechten, die das Mitglied dieser Kirche an sie hat, ausgeschlossen, gelte ihr als ehrlos und habe nicht einmal Anspruch auf das kirchliche Begräbnis. Diese kirchlichen Rechtsfolgen werden in keiner Weise dadurch berührt, daß die weltliche Behörde meinen Austritt nicht zur Kenntnis nehmen will und so ergibt sich nun aus dieser merkwürdigen Verwaltungspraxis, daß die katholische Kirche nichts mehr von mir wissen will, die evangelische Kirche aber von mir nichts wissen darf und daß ich also religiös heimatlos bin, vom gemeinsamen Gottesdienste, von der Darreichung des heiligen Abendmahles ausgeschlossen sein soll und kein kirchliches Begräbnis bekomme.“

Dem auf solche Weise behandelten Staatsbürger bleibt also nichts anderes übrig, als reumütig in den Schoß der von ihm verlassenen Kirche zurückzukehren oder in einen glaubenslosen Zustand zu versinken.

Sicherlich schließt auch das Gesetz von 1868 eine solche Möglichkeit nicht vollständig aus. Im Sinne dieses Gesetzes kann sie aber überhaupt nur in jenen seltenen Einzelfällen eintreten, wo eine Austrittsanmeldung zufolge Geisteskrankheit, mangelnder Urteilsfähigkeit oder Willenlosigkeit nicht anerkannt werden kann. Aber die derzeitigen Machthaber verlangen die Prüfung der inneren Beweggründe und nehmen das Recht für sich in Anspruch, immer wieder und in einer Vielzahl von Fällen den religiösen Willen des Bürgers zu ignorieren, weil sie den Austritt als solchen oder das Motiv nicht billigen.

Wer die Spruchpraxis der österreichischen Behörden kennt, kann sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß die ergangenen ministeriellen Weisungen sich gegen die zu Gunsten der evangelischen Kirche zutage getretene sogenannte *U b e r t r i t t s b e w e g u n g* richten. Tatsächlich hat diese Bewegung in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, welcher der katholischen Staatsführung Österreichs Sorge bereiten muß. So verzeichnen beispielsweise die evangelische Gemeinde Wien im Jahre 1934 an die

20,000 Übertritte, Salzburg 1032, Leoben 1141, das Land Kärnten 1060 Übertritte.

Über die Ursachen dieser auffallend stark angeschwollenen religiösen Bewegung gehen die Meinungen weit auseinander. Die katholische Presse leitet den starken Abfall von der katholischen Kirche auf eine „von nationalsozialistischer Seite betriebene Glaubenshege“ zurück (Salzburger Chronik vom 24. Nov. 1934) und behauptet, daß er „mit der Religion nicht das geringste, außer dem Mißbrauch zu politischen Zwecken zu tun hat“ (Reichspost vom 11. Dez. 1934). Daß dies auch der Standpunkt der Regierung ist, ergibt sich z. B. aus der nachfolgenden in einem amtlichen Verfahren ergangenen schriftlichen Äußerung einer hohen Behörde:

„Zu den von der NSDAP ins Werk gesetzten Aktionen gehört auch der Kampf gegen die katholische Kirche, die von den Nationalsozialisten als staats-erhaltendes Element erkannt wurde.“

Die Schrift schildert dann des näheren die unter den Angehörigen der in Deutschland befindlichen österreichischen Legion betriebene antikatholische Austrittspropaganda und fährt fort:

„Alle diese Momente haben natürlich den begründeten Verdacht ergeben, daß die in Deutschland befindlichen Parteistellen an die in Österreich noch immer bestehenden illegalen nationalsozialistischen Organisationen die Weisung ergehen ließen, durch Kirchenausritte in größerem Umfange unter den Parteigenossen die staatsfeindliche Stimmung zu stärken und in ihnen die Überzeugung wachzurufen, daß die Aussichten für einen gewaltsamen Umsturz noch nicht geschwunden sind.“

Zum Schlusse ihrer Ausführungen gelangt dann die Behörde zu der für unser Rechtsgefühl erschütternden Behauptung, „daß die unter diesen Gesichtspunkten betrachteten Austrittserklärungen aus der katholischen Kirche zumindest den Verdacht des Hochverrats begründen“. Auf diesem Wege wird man der Regierung bei allem Verständnis für ihre Nöte entschieden nicht mehr folgen können. Gegen die Tendenz, das Bekenntnis zum evangelischen Glauben allgemein als Ausdruck einer staatsfeindlichen Gesinnung anzusehen und die Übertrittsbewegung rundweg auf politische Beweggründe zurückzuführen, haben die Evangelischen Österreichs laut ihre Stimme erhoben:

„Wer Augenzeuge davon war, wie die Übertretenden zu Hunderten in die Bibelstunden kommen, nicht nur Frauen und Mädchen, sondern Männer und Burschen, wie sie mit gespannter Aufmerksamkeit der Verkündung des Evangeliums lauschen, der gewinnt einen starken Eindruck von einer echten und tiefen inneren Bewegung hin zu Gott und zum Evangelium“ (Evangelischer Volkskalender 1935, S. 54).

„In vielen dieser Häuser wird wieder Bibel gelesen. . . Wer der Eintrittsbewegung politische Gründe unterschiebt, der müßte also annehmen, daß diese Menschen die Bibel lesen, um eine politische Demonstration zu begehen“ (aus einem Bericht einer evangelischen Gemeinde).

„Wir sind uns dessen bewußt, daß uns jeder, der in unsere Kirche eintreten möchte, eine riesengroße Verantwortung aufs Gewissen legt“ („Der Säemann“, 15. Dezember 1934).

„Aus welchen Gründen treten die Leute über? Ein Mensch kann natürlich einem andern nicht ins Herz hineinschauen, auch der Pfarrer nicht. Aber das muß gesagt werden, daß es unser Pfarramt sehr ernst damit meint, daß die Bewegung eine rein religiöse bleibe“ („Bergbote“).

Dergestalt steht Behauptung gegen Behauptung. Jedem nüchternen Beobachter muß es aber als eine schwere Vermessenheit erscheinen, Leuten, die allen Gefahren zum Troste zum evangelischen Glauben übertreten, von vornherein politische Motive zu unterstellen. Aber selbst wenn diese gewagte Annahme richtig wäre, geht es nicht an, die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses mit sophistischen Begründungen zu verunmöglichen, galt es doch bisher als selbstverständlicher Grundsatz jedes modernen Kulturstaates, daß man auch den Verbrecher oder Hochverräter „nach seiner Façon selig werden“ lassen soll. Der österreichischen Regierung kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie in ihrem Bestreben, jede ihr feindliche Willensregung zu brechen, die untern Behörden zu maßlosen Eingriffen in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bürger ermuntert hat. Die oben erwähnten Ministerialerlasse kennzeichnen sich schon an und für sich als Verletzungen des Gesetzes von 1868 und des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die faktische Ausführung dieser Weisungen durch die untern Behörden dürfte jedoch sogar der Regierung selber schon Sorge bereitet haben. Die Spruchpraxis der Bezirks- und Landeshauptmannschaften gewährt ein Bild weitgehender Willkür in der Handhabung bisher feststehender Rechtsbegriffe.

Die Salzburger Vorkommnisse, in welchen einige Bürger wegen Austritts aus der katholischen Kirche mit Arreststrafen belegt wurden, haben bereits eine traurige Berühmtheit erlangt. Es fehlt aber nicht an anderweitigen behördlichen Mißgriffen.

Eine erschreckende Rechtsauffassung spricht aus folgendem Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft, mit welchem sie eine ihr zugegangene Austrittsanmeldung ablehnte:

„Sie haben zwar protokollarisch erklärt, daß ihre Austrittsanzeige aus Überzeugungsgründen und nicht aus politischen Gründen erfolgte, jedoch ist der Bezirkshauptmannschaft Ihre radikale politische Einstellung bekannt. Andererseits liegt ein Beweis für Ihre protokollarischen Angaben nicht vor. Nach Anschauung der Bezirkshauptmannschaft ist es Sache der Partei, ihre Angaben dem Amte gegenüber zum mindesten glaubhaft zu machen und nicht umgekehrt.“ (Sperrungen von mir vorgenommen.)

Von der Häufigkeit solcher Ablehnungen zeugt übrigens das mit folgendem Wortlaute auf Vorrat vervielfältigte Ablehnungsformular einer andern Bezirkshauptmannschaft:

Bezirkshauptmannschaft X

am

B e s c h e i d.

Mit Ihrer eigenhändig unterfertigten Erklärung, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft X am, haben Sie in Gemäßheit des Art. 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGVZ. Nr. 49, Ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche zur Anzeige gebracht.

Die Bezirkshauptmannschaft X nimmt diese Ihre Erklärung gemäß § 4 der Verordnung vom 18. Jänner 1869, RGVZ. Nr. 13, in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1933, BGVZ. Nr. 379, über die Vollziehung der den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGVZ. Nr. 49, nicht zur Kenntnis.

B e g r ü n d u n g.

Im Sinne der Verordnung vom 16. August 1933, BGVZ. Nr. 379, hat sich die Behörde zu vergewissern, ob sich der Austretende im Zeitpunkte der Abgabe der Austrittserklärung nicht etwa in einem Geistes- oder Gemütszustande befunden hat, der die eigene freie Überzeugung ausschließt. Unter Hinweis auf die mit Ihnen hieramts am aufgenommene Niederschrift, in welcher Sie hervorhoben und betonten, daß, erscheint es offensichtlich, daß der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Religionsaustritt keineswegs mit ernstlicher, ruhiger Überlegung und persönlicher Überzeugung in von Tageseinflüssen vollkommen freiem Geistes- und Gemütszustand erfolgte.

Aus den vorangeführten Gründen kann sohin die Bezirkshauptmannschaft X nach gewissenhafter Überprüfung der Kirchenaustrittsanzeige dieselbe nicht zur Kenntnis nehmen.

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63, Absatz 5, des ABG. binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft X schriftlich oder telegrafisch einzubringen ist.

Aber auch auf dem Gebiete der religiösen Preß- und Versammlungsfreiheit sind eine Reihe von behördlichen Maßnahmen zu verzeichnen, die auf einen gegen die evangelische Minderheit gerichtete feindselige Haltung schließen lassen.

Öffentliche Klagen über die Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte sind schwer geahndet worden. So wurde Pfarrer Mahnert in Innsbruck zu 14 Tagen Arrest (bedingt) verurteilt, weil er im „Evangelischen Gemeindeblatt für Nordtirol“ den Satz geschrieben hatte: „Wir fragen die sich christlich nennende Regierung, wie sie dieses Unrecht vor ihrem christlichen Gewissen verantworten kann“. Und Pfarrer Brand in Knittelfeld, der in seinem Gemeindeblatt in einem Artikel „Aus alter und neuer Zeit“ den Satz geschrieben hatte:

„In der Zeit der Gegenreformation waren an die Fahnen der Regimenter, die mit blutigem Greuel die Evangelischen im Auftrage des regierenden Mannes quälten, Bänder geknüpft mit dem Bilde der Gottesmutter. Das gleiche Symbol erhielten die österreichischen Fahnen im Anschluß an den österreichischen Katholikentag in Wien.“

wurde von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wegen dieser Äußerung am 29. Januar 1935 zu einer Arreststrafe von acht Wochen verurteilt.

Schließlich verdient noch ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

St. Veit a. d. Glan vom 21. Juni 1934 hier wiedergegeben zu werden, der bei allem Verständnis für die damalige aufgeregte Lage in Österreich doch als eine Blüte administrativer Begründungskunst Beachtung verdient:

B e s c h e i d.

„Der vom Evangelischen Pfarramte in St. Veit a. d. Glan für Samstag, den 23. Juni 1934 im Gasthause Seppmüller bei Metnitz angezeigte Vortrag über „Das Wesen des Protestantismus“ wird nach § 2 der Verordnung vom 13. März 1933 B.G.Bf. Nr. 55 untersagt.“

B e g r ü n d u n g.

Die durch die verschiedenen Ereignisse der letzten Zeit ausgelöste Erregung in der Bevölkerung bedarf im Interesse der schonungsbedürftigen Wirtschaft dringendst einer Rückbildung und würden die derzeitigen höchst ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch weitere Beunruhigung der Öffentlichkeit eine untragbare Verschärfung erfahren.

Insbepondere haben Vorträge der angemeldeten Art in der letzten Zeit bei einem Teile der katholischen Bevölkerung derartige Erregung hervorgerufen, daß mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenkundgebungen plözgreifen, die unabsehbare Folgen nach sich ziehen können.

Da durch die Erregung, die durch solche Veranstaltungen bei den derzeit gegebenen Verhältnissen unter der Bevölkerung ausgelöst wird, infolge der Haltung entweder der Teilnehmer oder von Gegnern Zusammenstöße und Ruhestörungen herbeigeführt werden können und die zum wirksamen Schutze gegen allfällige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beträchtliche Auslagen erfordern, deren Aufwendung bei der gegenwärtigen bundesfinanziellen Lage nicht vertreten werden kann, würde die Abhaltung des angemeldeten Vortrages die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden, weshalb die Untersagung des angemeldeten Vortrages begründet erscheint.“ (Sperrungen von mir vorgenommen.)

Unser Streifzug durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis der österreichischen Behörden hat uns ein Bild von dem welt- und zeitgeschichtlich hochbedeutsamen Ringen vermittelt, in welchem sich evangelisches und römisches Österreich, evangelischer Glaube und römisch-katholisches Bekenntnis feindlich gegenüberstehen. Die Staatsführung hat diesen Kampf in einer Weise aufgenommen, über deren letzte Konsequenzen sie sich wohl nicht von Anfang an volle Rechenschaft gegeben hat.

Ob die Weltmeinung die Drangsale der evangelischen Minderheit Österreichs und die offenkundige Verletzung des Staatsvertrages von St. Germain auf die Dauer mit demselben Gleichmut hinnimmt, mit welchem sie auf die schrittweise Außerkraftsetzung des Versailler Friedensvertrages zu reagieren gewohnt ist, wird die Zukunft lehren.

Tatsache ist, daß staatliche Eingriffe in die Glaubenssphäre des Menschen noch keiner Regierung Segen gebracht haben. Wer Haß sät, wird keine Liebe ernten.